

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Novelle der EinreiseVO: Ausnahme für Pendler | neue Formulare für Ein- und Durchreise | Balearen auf Anlage A2

Das BMSGPK hat die bereits erwartete Änderung der **EinreiseVO** am 22.8. mit **BGBI. II Nr. 372/2020** kundgemacht; die Änderungen sind wie folgt:

1. Hinzugefügt wurde ein neuer **Pendler-Ausnahmetatbestand**: für diese Personen bestehen bei der Einreise keine Test- oder Quarantäneerfordernisse mehr; die Pendlereigenschaft ist durch eine **Bestätigung des Arbeitgebers** nachzuweisen. Es wird nicht auf den Herkunftsort oder die Staatsbürgerschaft der Pendler*innen abgestellt, d.h. es wird – DERZEIT - geographisch nicht eingeschränkt! Wichtig in diesem Zusammenhang: die Arbeitsleistung muss in Österreich erfolgen. D.h. nach dem Wortlaut der Verordnung fallen österreichische Pendler mit Arbeitsort im Ausland nicht darunter (zB Niederlassungsleiter österr. Firmen; bei diesen könnte alternativ der Ausnahmetatbestand für Familienbesuche greifen). Offen bleibt, was unter „regelmäßiger“ Pendlerverkehr fällt: wir interpretieren dies weit (also Tages-, Wochen- und Monatspendler), holen uns am Montag dazu noch eine schriftliche Bestätigung des BMSGPK.

Der Pendler-Ausnahmetatbestand trat bereits mit 22.8.2020, in Kraft!

2. Für durchreisende Personen ohne Zwischenstopp (Nachweise sind erforderlich zB Flug-, Bahn-, Busticket, Taxibestätigung oder ähnliches) **gilt die EinreiseVO bekanntermaßen nicht**; für die Durchreise **sind neue Formulare als Anlagen F (Deutsch) und G (Englisch) obligatorisch**. Diese Formulare werden allerdings nunmehr auch **für alle Einreisenden verpflichtend** vorgeschrieben; darin werden bspw Aufenthaltsorte der letzten 10 Tage, Quarantäne-Adresse etc. abgefragt.
Die Anwendungspflicht der Formulare trat mit 22.8.2020, in Kraft!
3. Zusatzinfo: **eine** mündliche Klarstellung vom BMSGPK **lautet**, wenn Einreisende aus dem Ausland bspw zu einem Flughafen in Österreich wollen, um dort ihren Flug zu erreichen: die Einreise ist ohne Test- oder Quarantäne möglich; die Einreisenden müssen sich aber am schnellsten Weg zum Flughafen begeben und der Flug muss zeitnah, jedenfalls am selben Tag erfolgen; **keinesfalls wird eine (eingeplante) Übernachtung seitens der Behörden akzeptiert** (Flugticket muss vorgelegt werden).
4. Weiters wurden die **Balearen von der begünstigten Staaten-Liste** (Anlage A1) genommen und - neben dem bereits so eingestuftem spanischen Festland – auf die Staaten-Liste „in denen ein erhöhtes Risiko hinsichtlich COVID-19 besteht“ (Anlage A2) gesetzt;
 - Diese Änderungen treten mit Montag, 24.8., 0 Uhr, in Kraft;
 - Ab diesem Zeitpunkt nach Österreich einreisende Staatsbürger*innen Österreichs, eines EU-/EWR-Staates und der Schweiz sowie die jeweils im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, Fremde mit einem österr. Visum D oder einem

Lichtbildausweis gem. § 95 FPG (Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten), und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem NAG oder dem AsylG

- ✓ müssen ein ärztliches Zeugnis in deutscher (Anlage B) oder englischer (Anlage C) Sprache über einen negativen COVID-PCR-Test vorweisen können (der durchgeführte Test darf bei Einreise max. 72 Stunden alt sein).
- ✓ alternativ: kann das ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt werden, ist eine 10-tägige, eigenhändig schriftlich bestätigte, selbstüberwachte und für diesen Zeitraum nicht zu verlassende Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft (Vorlagepflicht über Bestätigung deren Verfügbarkeit) anzutreten und deren Kosten selbst zu tragen sind. Während der Quarantäne besteht die Möglichkeit der Freitestung (zum Verlassen der Quarantäne zu Testzwecken siehe hier am Ende der FAQ).
- ✓ Klarstellung des BMSGPK (Stand vom 25.7.): der Test muss innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise während der 10-tägigen Quarantäne auf eigene Kosten veranlasst werden. Sobald ein negatives Ergebnis vorliegt, kann die Quarantäne verlassen werden.
- ✓ Klarstellung des BMSGPK (Stand 18.8.): Die verpflichtende Einleitung eines PCR Tests innerhalb von 48 Stunden nach Einreise aus Risikogebieten (Anhang A2) ist relevant, wenn die Einreise auf direktem Weg erfolgt – also mittels Direktflug. Wenn die Einreise nicht direkt aus einem in der Liste A2 genannten Staaten (also zB über ein A1-Land) erfolgt, ist § 2 Abs. 2 Z 1 anzuwenden: entweder Gesundheitszeugnis mit Test oder 10-tägige Quarantäne mit Möglichkeit der Freitestung innerhalb dieses Zeitraumes.
- ✓ Ist die unverzügliche Ausreise aus Österreich sichergestellt, kann die Quarantäne vermieden werden.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen des juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
Mag. Martin Widermann